

Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V.



- Ehrenordnung -

§1 Einleitung

Die Satzung der Schweriner Schützenzunft von 1640 e.V. stellt die vielfältigsten Anforderungen an ihrer Mitglieder. In Erfüllung dieser Anforderungen werden besonders verdiente und aktive Mitglieder für herausragende Leistungen sowie Verdienste geehrt. Es besteht Einigkeit darüber, dass aus dieser Ehrenordnung kein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Ehrung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

§2 Ehrungsmöglichkeiten

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder können folgende Auszeichnungsmöglichkeiten vergeben werden:

- Ehrenurkunde
- Ehrennadel in Silber
- Ehrennadel in Gold
- Große Ehrennadel
- Verdienstmedaille
- Verdienstkreuz
- Großes Verdienstkreuz
- Verdienstorden am Komturband
- Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender

Darauf aufbauend können auf Beschluss des Vorstandes verdiente Vereinsmitglieder dem Kreisschützenbund Ludwigslust-Parchim und auch dem Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

§3 Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzender

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitzender ist die höchste Form der Ehrung der Schweriner Schützenzunft. Sie wird verliehen für langjährige Verdienste in der Schweriner Schützenzunft in Verbindung mit der Bewahrung der Schützentradition. Dem ausscheidenden Vorsitzenden kann ab mindestens drei Wahlperioden Amtszeit der Titel „Ehrenvorsitzender“ zuerkannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Die Ernennungen werden jeweils mit der Übergabe einer Urkunde dokumentiert. Ehrenmitglieder erhalten zur Urkunde eine goldene Medaille mit der Bandaufgabe Ehrenmitglied und der Ehrenvorsitzende ein Ärmelband mit der goldenen Aufschrift Ehrenvorsitzender.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind ab ihrer Ernennung von sämtlichen finanziellen Zahlungen sowie der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§4 Weitere Ehrungen

Vereinsmitglieder, Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende können durch den Vorstand bei Geburtstagen oder aus besonderem Anlass mit einem Präsent geehrt werden.

§5 Aberkennung

Bei nachgewiesenem vereinsschädigendem Verhalten eines geehrten Vereinsmitgliedes kann eine ausgesprochene Ehrung durch den Vorstand zurückgenommen werden. Bei vereinsschädigendem Verhalten von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden kann eine ausgesprochene Ehrung nur durch die Mitgliederversammlung zurückgenommen werden. In jedem Fall sind die Ehrenzeichen und Urkunden einzuziehen.

§6 Anträge

Anträge auf Ehrungen können durch Vereinsmitglieder sowie Mitglieder des Vorstandes formlos, schriftlich mit einer kurzen Begründung an den Vorstand eingereicht werden. Der Antrag wird dort beraten und beschlossen. In besonderen Fällen, kann der Vereinsvorsitzende auch ohne Beratung im Vorstand entscheiden.

§7 Durchführungsrichtlinie zur Ehrenordnung

Ehrungen sind in einem würdigenden Rahmen vorzunehmen, vorzugsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung oder der Schützenfeste.

Der Geehrte ist in einen Ehrenregister der Schweriner Schützengunft von 1640 e.V. aufzunehmen, mit Datum der Ehrung, Anlass der Ehrung und welche Ehrung.

Ist ein Mitglied des Vorstandes von dem Antrag der Ehrung betroffen, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die finanziellen Mittel sind im Finanzplan unter der Position „Ehrungen und Auszeichnungen“ einzustellen.

§8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit durch den Vorstand geändert werden.